

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan-Nr. 266 - Nördliche Erschließungs- u. Entlastungsstraße
Heimbach-Weis, Bereich zwischen Flurstraße u. Waldstraße

1. Art der Nutzung

Die ausgewiesene Straße dient der verkehrlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt L 260 im Stadtteil Heimbach-Weis.

2. Grün- und Landschaftsgestaltung

Zur Wiederherstellung von Lebensräumen für Kleinsäuger, Insekten und Vögeln, sowie zur Schaffung von oligotrophen Saumbiotopen und zur landschaftlichen Einbindung des Straßenbauwerkes ist auf den entstehenden Böschungen und Nebenflächen eine extensive Gestaltung mit Landschaftsrasen sowie die Pflanzung von Landschaftsgehölzgruppen und Solitär-bäumen entsprechend der beigefügten Gehölzliste vorzunehmen.

Entlang des südlichen Gehweges ist die Pflanzung einer Baumreihe im Abstand von ca. 11 m vorzunehmen.

3. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich für die Versiegelung von Streuobstwiesen und Ruderalflächen durch die geplante Straße sowie den Verlust an Lebensraum für Bodenlebewesen und Pflanzenstandorten ist auf der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche eine Streuobstwiese anzulegen und zu erhalten. Diese Ausgleichsmaßnahme dient gleichzeitig für den Eingriff in Natur und Landschaft des geplanten Straßenabschnittes Burghofstraße/Kieselborner Weg (Bebauungsplan-Nr. 264).

Zur Erhaltung von Fließgewässer- und Gewässerrandbiotopen, sowie der Selbstreinigungskraft und zur Vermeidung einer erhöhten Abflußgeschwindigkeit des Weiser Baches ist im Zuge der geplanten Straße im Bereich der Gewässerkreuzung statt einer Bachverrohrung eine Straßenbrücke mit einer lichten Weite von ca. 12 m zu errichten. Sie dient zugleich dem Frischluftabfluß und zur Vermeidung eines Kaltluftstaus im Bereich des Weiser Bachtals.

Gehölzliste

a) Pflanzung von Landschaftsgehölzgruppen und Solitär-bäumen auf den Böschungen von Nebenflächen

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Populus tremula	-	Espe
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Cornus sanguinea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hundsrose

b) Pflanzung einer Baumreihe auf dem Gehweg

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Tilia "Pallida"	-	Kaiser-Linde

4. Ordnungswidrigkeiten

- 4.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Planzeichnung sowie der Ziffer 2 und 3 zuwiderhandelt oder Auflagen, die aufgrund einer auf dieser Satzung beruhenden Genehmigung angeordnet wurden, nicht vollständig oder rechtzeitig erfüllt.
- 4.2 Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.